

Bundesgesetzblatt ⁷⁷

Teil I

Z1997A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 29. Januar 1972	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 72	Verordnung zum Übergang eines Teils der Bundeswasserstraße Saar auf das Saarland ...	77
20. 1. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, zusammenfassende Übersichten und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr 9241-9	78
7. 1. 72	Berichtigung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse 7849-2-1-5	81
19. 1. 72	Berichtigung der Verordnung über die Gewährung einer Denaturierungsprämie für Weichweizen 7847-6-20	81
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4	82
	Verkündungen im Bundesanzeiger	82
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	83

Verordnung zum Übergang eines Teils der Bundeswasserstraße Saar auf das Saarland

Vom 17. Januar 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), geändert durch Artikel 142 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Der Altarm der Bundeswasserstraße Saar zwischen Fechingerbach und Scheidterbach (km 2,820 bis km 3,115, saarländische Kilometrierung) geht auf das Saarland über.

§ 2

Die lfd. Nummer 33 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des WaStrG wird wie folgt geändert:

In Spalte 1 wird hinter dem Wort „Saar“ eingefügt „ohne Altarm zwischen Fechingerbach und Scheidterbach (km 2,820 bis km 3,115, saarländische Kilometrierung).“

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 58 WaStrG auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungs- und Begleitpapiere, zusammenfassende Übersichten
und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr**

Vom 20. Januar 1972

Auf Grund des § 52 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, zusammenfassende Übersichten und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 749), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jedes im Werkfernverkehr verwendete Kraftfahrzeug von mehr als 1 t Nutzlast oder für jede im Werkfernverkehr verwendete Zugmaschine ist gesondert eine zusammenfassende Übersicht nach Formblatt der Anlage 2 über alle in einem Kalendermonat begonnenen Beförderungen im Werkfernverkehr oder, wenn solche Beförderungen in einem Kalendermonat nicht durchgeführt worden sind, eine Fehlanzeige jeweils bis zum zwanzigsten Tag des folgenden

Kalendermonats der Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr einzureichen, in deren Bereich das Kraftfahrzeug seinen Standort hat; Fortsetzungsblätter sind an das Hauptblatt anzuheften. Die Bundesanstalt kann im Einvernehmen mit dem Kraftfahrt-Bundesamt in Ausnahmefällen Abweichungen von diesem Formblatt zulassen.“

2. Das Formblatt der Anlage 2 wird durch das dieser Verordnung anliegende Formblatt ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 105 des GüKG auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Artikel 1 Nr. 2 können die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Vordrucke bis zum 30. Juni 1972 weiterverwendet werden.

Bonn, den 20. Januar 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Monatsübersicht

über die Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr

Monat _____ 197 _____

Name (Firma): _____

Gegenstand des Unternehmens: _____
(Genau Bezeichnung des Unternehmens)

in _____, Straße _____ Nr. _____
Ort Kreis

	Kraftfahrzeug*) Lastkraftwagen <input type="checkbox"/> Zugmaschine <input type="checkbox"/> <small>(auch Lastkraftwagen mit Spezialaufbau und Sonderkraftfahrzeuge für Lastenbeförderung) (auch Sattelzugmaschine)</small>	Mit nebenstehendem Kraftfahrzeug zusammen im Werkfernverkehr verwendete Anhänger <small>(auch Sattelanhänger)</small>		
		1	2	3
Amtliches Kennzeichen				
Nutzlast in kg bei LKW und Anhänger				
Leistung in PS bei Zugmaschine		*) Zutreffendes bitte ankreuzen		
Standort des Kraftfahrzeugs	a) Ort			
	b) Kreis			

Es wird versichert, daß alle in obigem Monat begonnenen Beförderungen im Werkfernverkehr in dieser Zusammenstellung vollständig enthalten und die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Diesem Deckblatt sind _____ Fortsetzungsblätter beigelegt.

_____ , den _____ 197 _____

(Firmenstempel und Unterschrift)

Zur Beachtung

Diese Monatsübersicht ist wie folgt auszufüllen und einzureichen:

1. Unternehmen, die Werkfernverkehr betreiben, haben die Monatsübersicht der zuständigen Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr einzureichen.
2. Die Monatsübersicht ist für jedes im Werkfernverkehr eingesetzte Kraftfahrzeug und für jeden Kalendermonat gesondert auszufüllen. Sie ist der Außenstelle der Bundesanstalt bis zum 20. des dem Beförderungsmonat folgenden Monats einzureichen.
3. Bei Verwendung von Fortsetzungsblättern bitte diese fortlaufend numerieren.
4. **Der Gegenstand des Unternehmens ist genau zu bezeichnen. Es muß aus der Bezeichnung hervorgehen, ob es sich um ein Herstellungs-, Großhandels- oder Einzelhandelsunternehmen handelt.**
5. Der Standort eines Kraftfahrzeuges ergibt sich aus §§ 6, 6 a und 51 des Güterkraftverkehrsgesetzes.
6. Erläuterungen zu den Spalten:
 - zu Spalte 2: Bei Beförderungen nach oder von Orten außerhalb des Bundesgebietes sind der Staat an Stelle des Kreises sowie der genaue deutsche Grenzübergang anzugeben.
 - zu Spalte 3: Hier ist die Kilometeranzahl der für den gewerblichen Güterfernverkehr vorgeschriebenen Tarifentfernung einzutragen.
 - zu Spalte 4: **Die beförderten Güter sind so genau zu bezeichnen, daß die Zuordnung zu den Gruppen des Güterverzeichnis möglichst ist, z. B. Holzfässer, elektrische Kochtöpfe, Nähmaschinenmöbel, Leergut. Sammelbezeichnungen wie Nahrungsmittel, Kraft- und Treibstoffe, Getränke, Düngemittel reichen nicht aus. „Gebrauchte Verpackungen“ oder „Leergut“ gelten als besondere Güterart und sind als solche zu bezeichnen.**
 - zu Spalte 5: **In Spalte 5 ist das Rohgewicht für jede Güterart getrennt anzugeben.** Unter Rohgewicht ist das Gewicht des beförderten Gutes einschließlich des Gewichtes der Umschließung für die Aufbewahrung und der besonderen Umschließung für den Versand zu verstehen.
 - zu Spalten 3 u. 5: Besonderheiten bei Sammel- und Verteilerfahrten: Werden viele kleine Sendungen von oder zu verschiedenen Be- oder Entladestellen befördert, können Erleichterungen für die Eintragung derartiger Fahrten beim Kraftfahrt-Bundesamt, 239 Flensburg, Postfach, erfragt werden.
 - zu Spalte 6: Bei Fahrten ohne Anhänger bitte hier eintragen „o.A.“ = ohne Anhänger.

Wurden in einem Kalendermonat keine Beförderungen im Werkfernverkehr durchgeführt, so ist für das betreffende Kraftfahrzeug an Stelle der Monatsübersicht eine Fehlanzeige einzureichen.

**Berichtigung
der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse**

Vom 7. Januar 1972

Der Anhang der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1640) ist unter dem Abschnitt Qualitätsnormen für Gemüsepaprika, III. Größensortierung, wie folgt zu berichtigen:

Unter Klasse I muß es anstatt

- „1,40 mm bei länglichem (spitzem) Paprika,
- 2,60 mm bei eckig abgestumpftem Paprika,
- 3,50 mm bei eckig spitzem (kreiselförmigem) Paprika,
- 4,70 mm bei plattem (Tomaten-) Paprika.“

richtig heißen

- „1. 40 mm bei länglichem (spitzem) Paprika,
- 2. 60 mm bei eckig abgestumpftem Paprika,

- 3. 50 mm bei eckig spitzem (kreiselförmigem) Paprika,

- 4. 70 mm bei plattem (Tomaten-) Paprika.“

Unter Klasse II muß es anstatt

- „1,30 mm bei länglichem (spitzem) Paprika,
- 2,50 mm bei eckig abgestumpftem Paprika,
- 3,40 mm bei eckig spitzem Paprika,
- 4,55 mm bei plattem (Tomaten-) Paprika.“

richtig heißen

- „1. 30 mm bei länglichem (spitzem) Paprika,
- 2. 50 mm bei eckig abgestumpftem Paprika,
- 3. 40 mm bei eckig spitzem Paprika,
- 4. 55 mm bei plattem (Tomaten-) Paprika.“

Bonn, den 7. Januar 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Baumeister

**Berichtigung
der Verordnung über die Gewährung
einer Denaturierungsprämie für Weichweizen**

Vom 19. Januar 1972

Die Verordnung über die Gewährung einer Denaturierungsprämie für Weichweizen vom 19. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1831) wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Abs. 2 heißt es statt „§ 8 Abs. 2“ richtig „§ 9“.

Bonn, den 19. Januar 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Wilhelmi

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 4, ausgegeben am 28. Januar 1972

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 72	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/72 — Gemeinschaftszollkontingente 1972 für Rohblei und Rohzink)	33
25. 1. 72	Zweite Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	34
17. 12. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Niederlassungsabkommens	38
10. 1. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	40

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
7. 1. 72 Verordnung Nr. 35/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	14	21. 1. 72	25. 1. 72
7. 1. 72 Verordnung Nr. 36/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	14	21. 1. 72	1. 2. 72
17. 1. 72 Verordnung zur Aufhebung der Markenmilchverordnung <small>7842-2-4</small>	15	22. 1. 72	1. 4. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2884/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	31. 12. 71 L 288/49
29. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2885/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an einige Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	31. 12. 71 L 288/51
29. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2886/71 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an einige Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	31. 12. 71 L 288/55
30. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2889/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	31. 12. 71 L 288/61
30. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2890/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 12. 71 L 288/62
30. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2891/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 12. 71 L 288/70
30. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2892/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 12. 71 L 288/72
30. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2893/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 12. 71 L 288/74
Andere Vorschriften		
24. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2831/71 des Rates zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	29. 12. 71 L 285/67
28. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2850/71 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im ersten Vierteljahr 1972 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anwendbaren beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	30. 12. 71 L 286/26
20. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2860/71 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 40/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist	31. 12. 71 L 289/1
20. 12. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2861/71 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 41/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist	31. 12. 71 L 289/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2862/71 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 71	L 289 11
30. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2887/71 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	31. 12. 71	L 288 57
30. 12. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2888/71 der Kommission über die Festsetzung der ab 3. Januar 1972 geltenden Ausgleichsbeträge in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten	31. 12. 71	L 288 59

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.